

Wirksamkeit des Flächennutzungsplans 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat den vom Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim am 25.07.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Flächennutzungsplan 2029 in der Fassung vom 10.07.2015/12.05.2016 mit Erlass vom 30.01.2017 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet von Heidenheim mit seinen Ortsteilen Aufhausen, Großkuchen, Kleinkuchen, Mergelstetten, Oggenhausen und Schnaitheim sowie das Gemeindegebiet Nattheim mit seinen Ortsteilen Auernheim, Fleinheim und Steinweiler.

Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB sind einzelne Flächen ganz oder teilweise von der Genehmigung ausgeschlossen (im Flächennutzungsplan als Weißfläche dargestellt).

ganz ausgeschlossen sind:

Heidenheim-Rotensohl, (nördlich der Einmündung Nietheimer Weg/K 3009)
Heidenheim, Hermann-Poppe-Straße (zwischen Seestraße und Meeboldstraße)
Heidenheim, An der Stadtwaage (zwischen Brenzstraße und Christianstraße)
Mergelstetten, Reutenen VII (zwischen Mergelstetter Reute und Sportanlagen Schwende)
Mergelstetten, Vordere Lichs (östlich Bebauungsplan Bohnäcker/Fa. Schwenk)
Auernheim, Mittelhof (nördliche Erweiterung)

teilweise ausgeschlossen sind:

Heidenheim, Sportanlage Heeracker-Erweiterung (Böschungflächen)
Mergelstetten, Reutenen-Süd (östliche Wald- und Waldabstandsfläche)
Großkuchen, Hinter den Gärten / Schaftrieb

Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Flächennutzungsplan kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung beim Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung und Umwelt, Rathaus Heidenheim, Grabenstraße 15, 6. Stock und im Rathaus Nattheim, Fleinheimer Straße 2, EG, Zimmer Nr. 5, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

gez. Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 17.02.2017